

Vergleich der Pfarrgemeinderatsordnungen

Diözesen	Voraussetzungen	Vorsitz	Einrichtung geschf. Vorsitz	Sitzungen einberufen	Tagesordnung erstellen	Beschlüsse	Einsprüche
Eisenstadt	in und mit der Kirche leben	Vorsitz führt der Pfarrer	PGR wählt Ratsvikar kann vom Pfarrer beauftragt werden	regelmäßig, mind. 3 x jährlich vom Vorsitzenden oder Ratsvikar	Vorstand	bei Einspruch des Pfarrers, kein Beschluss	PGR an Dechant und Ordinariat
Feldkirch		Vorsitzender ist der Pfarrer	PGR hat ein Mitglied zum Stv. Vorsitzenden zu wählen	geschf. Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Pfarrer	ist vom geschf. Vorsitzenden im Einvernehmen mit Pfarrer	gültig, wenn Pfarrer zustimmt	PGR an Bischof
Graz-Seckau	Leben führen, dass dem Glauben entspricht	Vorsitzender ist der Pfarrer	PGR wählt ein Laienmitglied zum geschf. Vorsitz	geschäftsführender Vorsitzender	Vorstand	mit Abstimmung in Kraft; Einspruch des Pfarrers möglich	Pfarrer an geschf. Vorsitz in pastoralen+theol. Gründen
Gurk-Klagenfurt	PGR für Seelsorgekonzept verantwortlich	Vorsitzender ist der Pfarrvorsteher	PGR wählt Laien Obmann/Obfrau	Vorsitzender und/oder Obmann/Obfrau	Vorsitzenden und Obmann/Obfrau	müssen diöz. Richtlinien entspr. Stimmt Pfarrvorst. nicht zu	ehestens an diözesane Schiedsstelle
Innsbruck		Vorsitzender ist der Pfarrer	wird ein Laie als Obmann/Obfrau gewählt, dem/r die Geschäfte übertr.	mind. 4 x jährlich; vom Vorsitzenden und vom Obmann/Obfrau	Vorstand	ausgesetzt, wenn Pfarrer nicht zustimmt	PGR an Dekan und Seelsorgeamt berufen
Linz		Vorsitzender ist der Pfarrer	Stv. Vorsitzender ist zu wählen; Pfarrer kann Aufg. übertragen	Vorsitzender; mind. 4 x jährlich; Redefreiheit ist zu schützen	Vorstand	PGR beschließt Pfarrer kann Einspruch erheben	Pfarrer+PGR Einsprüche schriftlich an Schiedsstelle
Salzburg	Beschlüsse nur im Einklang mit Lehre&Kirchenrecht	Vorsitzender ist der Pfarrer	PGR wählt Obmann Obfrau	Vorsitzender Obmann/Obfrau	Vorstand	nur wenn sie mit Lehre + Kirchenrecht übereinst.	PGR+Pfarrer an Schiedsstelle
St. Pölten	Lebensführung nach Grundsätzen des Glaubens Pfarrer prüft Eignung	Vorsitzender ist der Pfarrer	Stv. Vorsitzende sind zu wälen. Pfarrer kann sie beauftragen	Vorsitzender sooft erforderlich, mind. 3 x jährlich	Vorstand	genehmigende Bekanntgabe durch Pfarrer, er kann verweigern	nicht vorgesehen! Pfarrer entsch. endgültig
Wien	zur Glaubenslehre und Ordnung der Kirche bekennen	Vorsitzender ist der Pfarrer	Stv. Vorsitzende wird gewählt, kann Sitzung leiten	Vorsitzender mind. 3 x jährlich	Vorstand	gegen diözesane Ordnung nicht möglich	Pfarrer entscheidet endgültig